



Potenziale des Alters nutzen: Altersgrenzen aufheben, Altersdiskriminierung überwinden

Viele ältere und alte Menschen haben umfassende Kenntnisse und Kompetenzen, die für unsere Gesellschaft unverzichtbar sind. Sie sind heute in der Regel gesünder, besser ausgebildet und vitaler als frühere Generationen. Die in der BAGSO zusammengeschlossenen Seniorenorganisationen wenden sich daher ausdrücklich gegen die Vorstellung, man könne bestimmte Aufgaben nur bis zu einem gewissen Alter übernehmen. Eine solche Annahme ist von der gerontologischen Forschung seit Langem widerlegt.¹

In fast allen gesellschaftlichen Bereichen herrschen einseitig defizitär geprägte Bilder vom Alter und von der Rolle älterer Menschen vor, die der Bandbreite des Lebens und Wirkens älterer Menschen nicht gerecht werden. Wesentlich beeinflusst werden solche individuellen und kollektiven Altersbilder durch Altersgrenzen.²

-
- 1 Vgl. Lehr, Ursula (2007): Psychologie des Alterns, 11. Auflage (1. Auflage 1972).
Kruse, Andreas (2010): Alter neu denken – Kategorien eines veränderten kulturellen Verständnisses von Alter, in: Kruse, Andreas (Hrsg.) Leben im Alter.
 - 2 Zu diesem Ergebnis kommt auch die Sachverständigenkommission für den Sechsten Altenbericht „Altersbilder in der Gesellschaft“, die daher eine Korrektur unangemessener Altersgrenzen fordert, Bundestagsdrucksache 17/3815, S. 195ff. – Einen guten Überblick, in welchen unterschiedlichen Bereichen Altersgrenzen eine Rolle spielen, gibt das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Gutachten „Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe“, Professor Dr. Gerhard Igl (2009).

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Senioren-Organisationen e.V.
(BAGSO)

Bonngasse 10
53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 24 99 93 0
Fax: 02 28 / 24 99 93 20
E-Mail: kontakt@bagso.de
www.bagso.de

Die BAGSO vertritt über ihre nahezu
110 Mitgliedsorganisationen etwa
13 Millionen ältere Menschen in
Deutschland.

Weitere Informationen unter
www.bagso.de



Weiterhin bestehende Altersgrenzen verhindern, dass sich ältere Menschen mit ihren Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen.

Gesetzgeber bzw. Satzungsgeber in Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialpartner und Unternehmensleitungen, öffentlich-rechtliche Institutionen, Kirchen, aber auch privatrechtlich organisierte Vereine und Verbände sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen stehen in der Verantwortung, bestehende Altersgrenzen in ihren jeweiligen Bereichen konsequent zu überprüfen. Auch Verantwortliche in den Medien und vor allem in der Werbung müssen dazu beitragen, differenzierte Altersbilder zu vermitteln.

Gleiches gilt auch für Vergünstigungen, die an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters geknüpft sind. Gerade angesichts der prekären ökonomischen Situation mancher jüngerer Menschen können solche Generalisierungen negative Altersstereotype befördern. Die Seniorenorganisationen halten eine Überprüfung solcher Vergünstigungen für sinnvoll.³ Sie weisen aber auch darauf hin, dass bestimmte Vergünstigungen etwa im öffentlichen Personenverkehr für Menschen vor und nach dem Berufsleben durchaus angemessen sind, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Berechtigt sind auch solche begünstigenden Regelungen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen.

Arbeitsleben

Die BAGSO erkennt die Notwendigkeit eines für alle Versicherten einheitlichen Bezugspunktes für den Zugang zur Rente („Regelaltersgrenze“) an. Auf dieser Grundlage spricht sie sich für eine Individualisierung und Flexibilisierung von Lebensarbeitszeiten auf freiwilliger Basis aus. So müssen die bereits existierenden gesetzlichen Möglichkeiten, auch über die Altersgrenzen der Sozialversicherung hinaus erwerbstätig

zu sein, auf tarifvertraglicher und betrieblicher Ebene stärker als bisher genutzt werden. Umgekehrt muss – im Falle geminderter Erwerbsfähigkeit – ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu angemessenen Bedingungen möglich sein.

Starre Altersgrenzen für bestimmte Berufe bedeuten eine unverhältnismäßige Einschränkung des Grundrechtes auf freie Berufsausübung, da sie dem Einzelfall nicht gerecht werden.

Rein altersbedingte Entlassungen aus Betrieben müssen der Vergangenheit angehören; dies gilt auch für den Fall betriebsbedingter Kündigungen. Im Gegenteil ist bei betriebsbedingten Kündigungen die besondere Schwierigkeit der Reintegration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt zukünftig zu berücksichtigen. Eine extrem hohe Quote älterer Langzeitarbeitsloser ist hierfür ein Beleg. In keinem Fall dürfen altersbedingte Entlassungen weiter staatlich gefördert werden.

Zudem fordert die BAGSO die Einführung eines – das gesamte Arbeitsleben begleitenden – Alternsmanagements in Unternehmen und Organisationen. Dazu gehören vor allem flexible Arbeitszeitmodelle, die sich an der persönlichen Lebenssituation orientieren, eine altersgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen, die Bildung altersgemischter Teams, kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen und ein umfassendes Gesundheitsmanagement. Durch die gezielte Förderung zweiter und dritter Karrieren innerhalb der Unternehmen sind „Sackgassen-Karrieren“ zu vermeiden.

Altersteilzeit-Modelle sind stärker darauf auszurichten, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Beschäftigungssystem zu halten und den Übergang für sie schrittweise und differenziert zu gestalten.

Im Bereich des Kündigungsschutzes gibt es insbesondere in Tarifverträgen Sonderregelungen für ältere Beschäftigte (ab dem 40. Lebensjahr). Auf diese kann jedoch kaum verzichtet werden, solange sich die Chancen Älterer auf dem Arbeitsmarkt nicht

³ Dies entspricht einer Empfehlung der Sachverständigenkommission für den Sechsten Altenbericht, Bundestagsdrucksache 17/3815, S. 195ff.



grundlegend verbessern. Die Bindung der Kündigungsschutzregelungen an eine bestimmte Dauer der Betriebszugehörigkeit – in der Regel 15 Jahre – ist sinnvoll, um die Einstellungschancen Älterer nicht zu verschlechtern.

Schließlich müssen arbeitsmarktpolitische Instrumente wieder stärker dazu beitragen, auch für ältere Erwerbslose noch eine sich lohnende berufliche Entwicklung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Frühverrentungen mit Abschlägen zu vermeiden. Zu oft bleiben gerade Ältere von Angeboten ausgeschlossen, die über die klassischen Eingliederungszuschüsse hinaus berufliche Neuorientierungen ermöglichen. Als kontraproduktiv ist auch der dem Nachrangprinzip in der Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II geschuldete gesetzliche Zwang zur Verrentung von Langzeitarbeitslosen nach Vollendung des 63. Lebensjahres zu bewerten. Wenn die Potenziale älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Lage nicht mehr im ersten Arbeitsmarkt zur Geltung kommen können, brauchen die Betroffenen zumindest eine Perspektive in gemeinwohlorientierter Beschäftigung bei existenzsichernder Entlohnung.

Die BAGSO begrüßt die Initiative der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Anonymisierung von Bewerbungsverfahren zu erproben, bei denen allein die Qualifikation im Vordergrund steht und auf die Nennung von Name, Alter und Herkunft verzichtet wird.⁴

Zivilgesellschaftliches Engagement

Die Ausübung zahlreicher ehrenamtlicher Tätigkeiten ist zurzeit nur bis zu einem bestimmten Lebensalter möglich. So enthalten Landesgesetze Altersgrenzen für kommunale Wahlbeamte und Angehörige freiwilliger Feuerwehren.

Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht darüber hinaus eine feste Altersgrenze für Schöffen vor. Unterhalb dieser gesetzlichen Ebene sehen auch Statute von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Gremien Altersgrenzen vor.

Die BAGSO spricht sich für ein grundsätzliches Umdenken von dieser generalisierenden zu einer individualisierenden Betrachtung aus. Die Festlegung von Altersgrenzen erscheint uns aufgrund der höchst unterschiedlichen, individuellen Entwicklung des Einzelnen als ungeeignet und ungerecht. Vielmehr müssen verbindliche Kriterien entwickelt werden, die die verantwortliche Gestaltung des freiwilligen Engagements bestimmen. Dazu gehört auch, dass sich alle Beteiligten in regelmäßigen Zeitabständen miteinander verständigen, ob das Engagement im beiderseitigen Interesse weitergeführt werden soll und wie dies gewährleistet werden kann.

Die BAGSO ruft Institutionen und Organisationen, in denen freiwillig Engagierte mitwirken, dazu auf, aus dem Ehrenamt ausscheidenden Menschen Angebote zu machen, die ihnen die Möglichkeit geben, regelmäßigen Kontakt zu den Aktiven zu halten.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Die BAGSO hält einen erweiterten gesetzlichen Diskriminierungsschutz im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen für erforderlich. Zwar sieht das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bereits Regelungen für den zivilrechtlichen Bereich vor, die auch das Merkmal „Alter“ einbeziehen. In den Fällen, auf die es ankommt, greift das AGG bislang jedoch nicht. So fällt beispielsweise eine Diskriminierung wegen des Lebensalters im Kreditgeschäft nicht unter das AGG. Ebenso können Autovermietungsunternehmen Altersgrenzen festsetzen, ohne gegen das AGG zu verstoßen.

Wie groß das Problem von Altersdiskriminierungen im Bereich des Geschäftsverkehrs ist, ist unklar. Die BAGSO fordert die Politik, insbesondere die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, auf, dieser Frage

⁴ Dies entspricht einer Forderung der BAGSO aus dem Jahre 2006, vgl. BAGSO-Positionspapier „Alter als Chance im Arbeitsleben“.



im Rahmen einer empirischen Untersuchung nachzugehen, und bietet ihre Unterstützung an.

Zum Teil ergibt sich die Unklarheit auch daraus, dass bestimmte Unternehmen, die zumindest im Verdacht stehen, Ältere zu benachteiligen, keine Transparenz herstellen müssen. Dies gilt sowohl für die sogenannten Scoring-Systeme der Banken, die nicht nur darüber bestimmen, wer überhaupt kreditwürdig ist, sondern auch zu welchen Konditionen Kredite vergeben werden. Klar ist, dass sowohl junge als auch ältere Menschen hier benachteiligt sind, wobei die genauen Mechanismen von den Banken nicht offengelegt werden.

Intransparenz herrscht auch im gesamten Bereich des Versicherungswesens. So müssen Versicherungsunternehmen bislang nicht offenlegen, auf welcher Grundlage unterschiedliche Kalkulationen für bestimmte Lebensaltersgruppen entstehen und weshalb z. B. im Bereich der Auslandskrankenversicherung ab einer bestimmten Altersgrenze plötzlich der dreifache Jahresbeitrag erhoben wird. Auch in diesen Punkten scheint eine Nachbesserung des AGG dringend erforderlich.

Schließlich darf der Zugang zu medizinischen Leistungen nicht vom Lebensalter abhängen. Vielmehr ist stets eine individuelle Betrachtung anhand transparenter Kriterien notwendig.

Fazit

Das Lebensalter ist als Abgrenzungskriterium grundsätzlich nicht geeignet. Altersgrenzen stehen einer Nutzung der Potenziale des Alters entgegen. Dies kann nicht im Interesse einer älter werdenden Gesellschaft sein! ■

Das Positionspapier wurde von den Mitgliedern der verbandsübergreifenden Fachkommission „Aktuelle Fragen der Seniorenpolitik“ erarbeitet und im Dezember 2011 vom Vorstand der BAGSO verabschiedet.